

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 03.02.2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.288
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von zusätzlichen unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2015

Zweiter Zusatzkredit 2015 zum wiederkehrenden Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Auftrag und bewilligte Kredite	3
3.2	Entwicklung der Asylgesuche bis Ende 2015.....	4
3.3	Anzahl UMA im Kanton Bern im Jahr 2015	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	7
5	Auswirkungen	7
5.1	Finanzielle Auswirkungen	7
5.2	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	9
5.3	Auswirkungen auf IT und Raum.....	9
5.4	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
5.5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	9
5.6	Unaufschiebbare Verpflichtungen	9
6	Antrag	9



1 Zusammenfassung

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (RRB 780/2014) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen *Verpflichtungskredit* in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.- für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 72 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Am 17. März 2015 bewilligte der Grosse Rat auf der Basis des RRB 23/2015 einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.-, damit die Unterbringung und Betreuung, berechnet auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA, in den Jahren 2015 und 2016 sichergestellt werden kann.

Zwischen 2010 und 2014 bewegte sich der durchschnittliche Bestand zwischen 50 und 60 UMA. Bei der Beantragung des Kredits zu Beginn des Jahres 2015 befanden sich weniger als 100 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kündigte im Herbst 2014 die prioritäre Behandlung der Asylgesuche von UMA an. Aufgrund der Herkunft der UMA (Eritrea, Somalia, Afghanistan, Syrien) durfte davon ausgegangen werden, dass fünfzig bis achtzig Prozent als Flüchtlinge anerkannt oder als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen und somit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfallen würden. Abhängig vom Altersdurchschnitt bei der Zuweisung durfte weiter davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der UMA volljährig wird und damit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfällt. Aus diesen beiden Gründen war die Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA – selbst bei der erwarteten Zunahme der Neuzuweisungen während der Sommermonate – vertretbar.

Entgegen den Prognosen befanden sich am 30. Juli 2015 bereits 251 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Der effektive Bestand hat sich bis zum 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA.¹ Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung ist deshalb ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'000.- (gerundet) notwendig.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Septembersession 2015 mit der Kreditvorlage zur Unterbringung von UMA befasst und einen Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6'900'000.- für die Unterbringung von 140 UMA in den Jahren 2017 bis 2019 gesprochen (2015.POM.56-GR vom 7. September 2015).

¹ Gemäss ZEMIS vom 18. Januar 2016.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 43, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 146, 150 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Auftrag und bewilligte Kredite

Die POM stützt sich beim vorliegenden Geschäft auf folgende Rechtsgrundlage:

Nach Art. 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) *„trägt der Migrationsdienst den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden namentlich bei der Unterbringung und der Betreuung Rechnung. Er kann den besonderen Bedürfnissen entsprechende Kollektivunterkünfte betreiben und individuelle Unterbringungs- und Betreuungsformen bereitstellen“*.

Für die Finanzierung des rechtlichen Auftrags stützt sich die POM auf folgende Grundlagen:

Am 1. September 2014 hiess der Grosse Rat einen Kredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA nach dem Konzept "Spezialisierung" in den Jahren 2015 und 2016 in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.² gut. Den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats für einen Kredit für die Jahre von 2015 bis 2019 lehnte er ab und beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) stattdessen, für den Kredit ab 2017 weitere Varianten zur Unterbringung der UMA zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Da der Kredit für die Jahre 2015 und 2016 auf einem durchschnittlichen Bestand von 72 UMA berechnet war und sich der Bestand zwischen Juli 2014 und November 2014 fast verdoppelt hatte, bewilligte der Grosse Rat am 17. März 2015 einen Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA in den Jahren 2015 und 2016 in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.-.

Mit diesen beiden Entscheiden des Grossen Rates bzw. dem Kredit von insgesamt jährlich CHF 6'900'000.- ist die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 140 UMA in den Jahren 2015 und 2016 gesichert. Die Unterbringung und Betreuung richtet sich dabei nach dem Konzept "Spezialisierung", wonach pro UMA und Tag Kosten in der Höhe von CHF 171.- entstehen. Abzüglich der Bundessubventionen von CHF 36.50 pro UMA und Tag verbleiben CHF 134.50 pro UMA und Tag, die durch kantonale Mittel gedeckt werden müssen.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Septembersession 2015 mit der Kreditvorlage zur Unterbringung von UMA befasst und einen Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6'900'000.- für die Unterbringung und Betreuung von 140 UMA in den Jahren 2017 bis 2019 nach dem Konzept "Spezialisierung" gesprochen (2015.POM.56-GR vom 7. September 2015).

3.2 Entwicklung der Asylgesuche bis Ende 2015

Am 6. März 2015 fand der "12. Runde Tisch" zwischen dem MIP und dessen beauftragten Asylsozialhilfestellen statt. Der Migrationsdienst (MIDI) stellte die Prognose³ für die Zuweisung aller Personen des Asylbereichs in den damals anstehenden vier Monaten vor. Er stützte sich dabei auf die Jahresprognose des SEM ab und erwartete ein ähnliches Szenario wie im Jahr 2014. Die Jahre vor 2014 waren von wellenartigen, fast gleichmässig rhythmischen Veränderungen der Gesuchsanzahl geprägt. Im Frühjahr und Sommer 2014 trat neu eine exponentielle Steigerung der eingegangenen Gesuche während weniger Monate auf. Diese Entwicklung sollte sich in den Sommermonaten des Jahres 2015 wiederholen.

² netto, nach Abzug der Bundessubventionen in der Höhe von jährlich CHF 959'877.-

³ Vgl. Abbildung 1

Prognose: Erwartete Gesuchseingänge in den kommenden vier Monaten

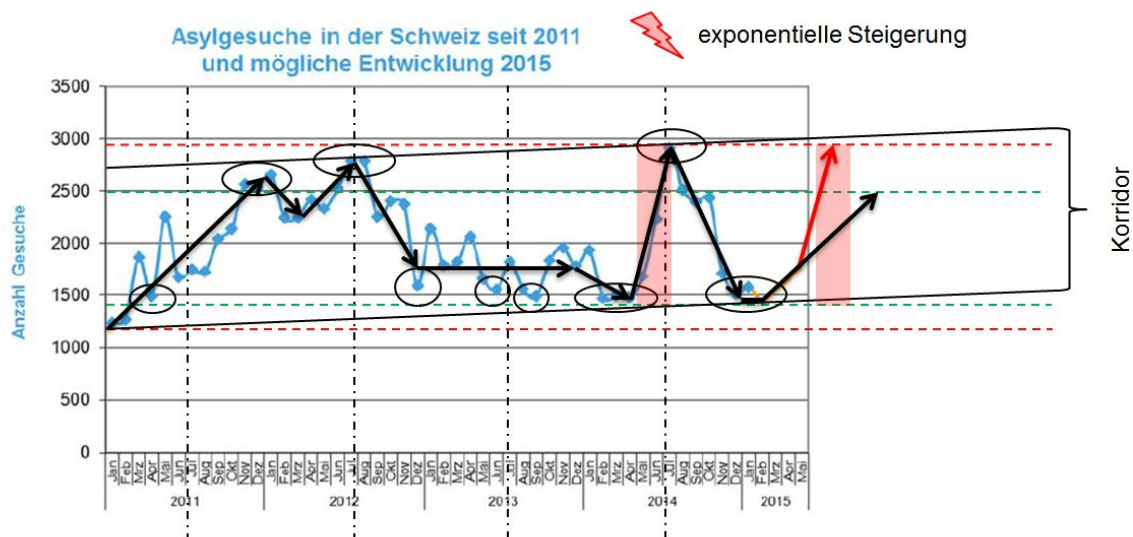


Abbildung 1: Prognose des MIDI am "12. Runden Tisch" vom 6. März 2015; PowerPoint-Präsentation

Das Szenario vom Frühjahr 2015 traf in der Tendenz tatsächlich ein. Die obere Brandbreite wurde bereits im Frühsommer 2015 erreicht und mit anhaltend steigender Tendenz bis Dezember 2015 nie unterschritten.⁴ Die im "Newsletter⁵ Verteilung von Asylsuchenden 12/2015"⁶ vom SEM erörterte Lage offenbart die exponentielle Steigung im Jahr 2015.

⁴ Vgl. hier ebenfalls die Einschätzung 2015.POM.56: „Während sich die Zunahme der neuen Asylgesuche noch mit den inexistenten Grenzkontrollen in Libyen und der Praxisänderung der EU-Aussengrenzkontrollbehörde Frontex erklären lassen, ist der überproportionale Anstieg von Gesuchen von UMA kaum erklärbar. Zu beobachten ist aber, dass das Durchschnittsalter der UMA massiv gesunken ist. Der jüngste UMA hat Jahrgang 2006. Obwohl die Neuzuweisungen in den ersten Monaten 2015 verhältnismässig tief waren, rechnet das SEM ab Mai 2015 mit deutlich ansteigenden Gesuchszahlen. Ob mit den hohen Gesuchszahlen auch ein proportionaler oder gar überproportionaler Anstieg der Neugesuche von UMA einhergeht, ist schwer zu beurteilen. Da vorwiegend mit Neugesuchen aus Eritrea, Somalia und Sri Lanka zu rechnen ist, dürfte der Anteil von UMA erfahrungsgemäss hoch sein. Unter den Top-Ländern folgen an vierter und fünfter Stelle Kosovo und Gambia. Während der Anteil von UMA aus Kosovo in den vergangenen Monaten sehr niedrig war, bestehen keine Erfahrungen mit Asylsuchenden aus Gambia. Auch wenn sich aus all diesen Daten und Erfahrungen kaum eine mit wissenschaftlicher Sicherheit zutreffende Prognose erstellen lässt, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der für den Kredit ausschlaggebende durchschnittliche Bestand von 140 UMA massiv unterschritten würde. Bei der prognostizierten Zunahme der Asylgesuche von UMA ab Sommer 2015 kann der Bestand nur dann auf hohem Niveau gleich gehalten werden, wenn das SEM die angekündigte Praxis rasch umsetzt.“ (S. 16)

⁵ Vgl. SEM: "Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015"

⁶ Vgl. Abbildung 2: SEM: "Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015", S. 12

Prognose: Erwartete Gesuchseingänge in den kommenden vier Monaten

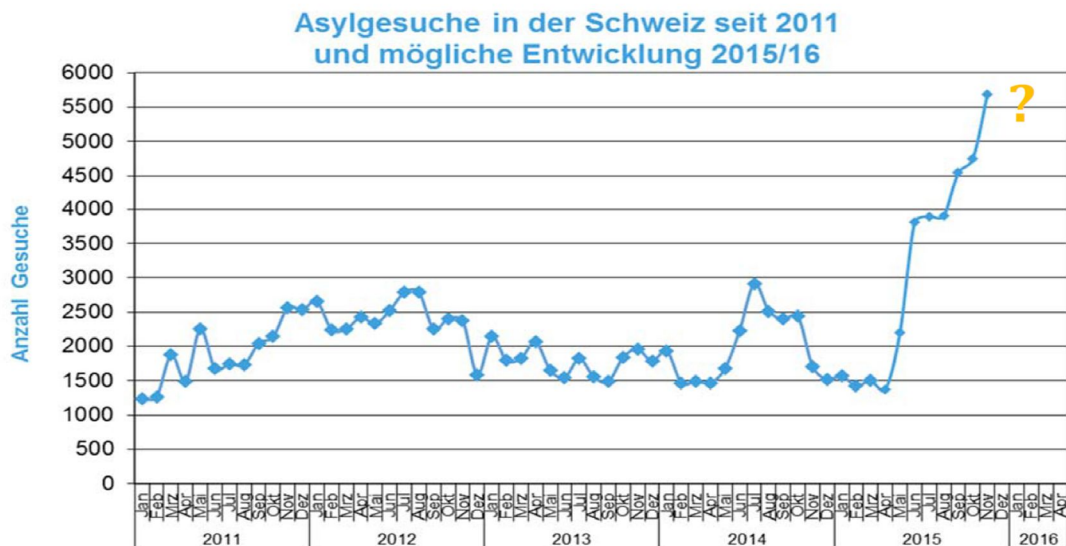


Abbildung 2: Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015, S. 12

Das SEM hält fest: „Im November 2015 wurden in der Schweiz 5'691 Asylgesuche gestellt. Das sind 941 Gesuche mehr als im Vormonat. Im Vergleich zum November 2014 (1'711 Gesuche) stieg die Zahl der Asylgesuche im Berichtsmonat um 3'980 Gesuche. In den ersten elf Monaten des Jahres 2015 wurden 34'653 Asylgesuche gestellt. Dies sind 12'402 Gesuche mehr als in den ersten elf Monaten des Jahres 2014 (22'251). Die im Monat November 2015 eingereichten 5'691 Asylgesuche stellen den höchsten Monatswert seit Juli 1999 (5'862 Gesuche) dar.“⁷

3.3 Anzahl UMA im Kanton Bern im Jahr 2015

Dem Kanton Bern wurden vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 insgesamt 395 UMA zugewiesen; im gesamten Jahr 2014 waren es 114 UMA.⁸ Im Herbst 2014 informierte das SEM, dass es Asylgesuche von UMA prioritär behandeln werde. Aufgrund der oben geschilderten Lage seit dem Frühjahr 2015 konnte das SEM jedoch diese in Aussicht gestellte Priorisierung nicht umsetzen, wodurch sich die Dauer der Asylgesuche von UMA bis zum Entscheid erhöht. Dieser Fakt, der im Frühjahr 2015 noch nicht bekannt war, ist kreditrelevant.

Der effektive UMA-Bestand hat sich bis am 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA. Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung ist ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'00.- (gerundet) notwendig.

⁷ Vgl. SEM: "Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015", S. 9

⁸ Vgl. ZEMIS vom 13. August 2015: Unbegleitete Minderjährige, Asylgesuche vom 01.01.2004 bis 31.07.2015.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Antrag ist im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018: Die soziale Solidarität ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität, der Schutz vor Verfolgung als Grundpfeiler der Asylpolitik und die Teilnahme an der Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sind Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 16/22/24). Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, Grenzen eines Abbaus staatlicher Leistungen im Gesundheitsbereich, in der Bildung und in der sozialen Sicherheit zu definieren, um die soziale Stabilität zu sichern (Ziel Nr. 4, S. 16).

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Durch das Konzept "Spezialisierung" entstanden im Jahre 2015 bei einem durchschnittlichen Bestand von 226 UMA Gesamtkosten in der Höhe von CHF 14'105'790.-⁹. Der aus Bundessubventionen finanzierbare Beitrag beläuft sich auf CHF 3'010'885.-¹⁰. Mit den Beschlüssen des Grossen Rats vom 1. September 2014 und vom 17. März 2015 sind jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von CHF 6'900'000.- für die Jahre 2015 und 2016 bewilligt. Ungedeckt sind im Jahr 2015 Aufwände in der Höhe von CHF 4'194'905.-¹¹.

Klassifizierung	CHF in Millionen	Anzahl UMA
Totaler Bedarf an kantonalen Mitteln 2015	11.1 ¹² (gerundet)	226
Kredit GRB 780/2014	-3.6	- 72
Zusatzkredit GRB 23/2015	-3.3	- 68
Zu bewilligender zweiter Zusatzkredit 2015	4.2 ¹³ (gerundet)	86

Tabelle 1: Übersicht der Aufwandsrechnung

⁹ Rechenweg: 226 UMA x CHF 171 x 365 Tage = CHF 14'105'790.-

¹⁰ Rechenweg: 226 UMA x CHF 36.50 x 365 Tage = CHF 3'010'885.-

Der Bund entrichtet den Kantonen pro asylsuchender Person und Monat eine Globalpauschale in der Höhe von CHF 1'485.61, was einer Tagespauschale von CHF 48.84 entspricht. Das MIP gilt den Asylsozialhilfestellen für jeden zugewiesenen Asylsuchenden eine Tagespauschale in der Höhe von CHF 36.50 ab. Den Rest der Pauschale benötigte das MIP für die Administration und Deckung von Gesundheitskosten (Prämien, Franchisen, Selbstbehalt und effektive Kosten).

¹¹ Rechenweg: CHF 14'105'790 - CHF 3'010'885 - CHF 6'900'000 = CHF 4'194'905.-

¹² Rechenweg: CHF 14'105'790 - CHF 3'010'885 = CHF 11'094'905

¹³ Rechenweg: CHF 11'094'905 - CHF 6'900'000 = CHF 4'194'905

Die Beiträge aus Bundessubventionen für die Asylsozialhilfe werden den Kantonen vom Bund gestützt auf Art. 88 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) rechtlich verbindlich zugesichert. Demzufolge kann beim vorliegenden Geschäft gestützt auf Art. 45 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) von Nettobeträgen ausgegangen werden.

Vorliegend handelt es sich um einen Zusatzkredit in Form einer neuen, wiederkehrenden Ausgabe, welche in der Kompetenz des Grossen Rates liegt (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG; BSG 620.0). Gemäss Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) richtet sich die Ausgabenbefugnis grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes. Beim vorliegenden Kreditgeschäft in der Höhe von CHF 4'200'000.- (gerundet) liegt die Ausgabenkompetenz beim Grossen Rat unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung (Art. 152 Abs. 4 FLV, Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Die Verbuchung erfolgt wie folgt:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2015	4'200'000 (gerundet)

Tabelle 2: Buchungsangaben

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" *nicht* enthalten, können aber – dank der vom Regierungsrat am 2. Dezember 2015 beschlossenen Auflösung des Kontokorrents Asylreserve – dem Deckungsbeitrag IV angerechnet werden.

Der Betrieb der spezialisierten UMA-Kollektivunterkünfte führt zu Mehrkosten bei der POM, entlastet jedoch gleichzeitig die JGK und die GEF im Bereich der Unterbringung von UMA in externen Institutionen. Bei unverändertem Mengengerüst ist mit keinen Folgekosten zu rechnen.

Sollte die Jahresrechnung 2015 des Betreibers der UMA-Zentren ergeben, dass mit der bestehenden Pauschale Überschüsse erzielt werden, die nicht als Rückstellungen für einen Ausgleich bei stark zunehmenden Bestandeszahlen eingesetzt werden können, so besteht die leistungsvertragliche Pflicht zur Zurückführung der Überschüsse in die Staatskasse. Der Leistungspartner legt dem Auftraggeber die Buchführung detailliert offen.

Der vorliegende zweite Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA bezieht sich nur auf das Jahr 2015. Sollte für das Jahr 2016 ebenfalls ein zweiter Zusatzkredit benötigt werden, würde der entsprechende Kredit im Rahmen einer separaten Vorlage beantragt werden.

5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der vorliegende Kreditantrag hat keine spürbaren personellen Auswirkungen auf das Kantonspersonal. Bereits heute werden im Zuständigkeitsbereich des MIP fünf UMA-Zentren mittels Leistungsvertrag geführt. Der Betrieb der UMA-Zentren soll auch in Zukunft über einen Leistungsvertrag an Dritte übertragen werden.

5.3 Auswirkungen auf IT und Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen in den Bereichen IT und Raum. Die Räumlichkeiten der bisherigen UMA-Zentren in Bärau, Belp, Grindelwald, Täuffelen und Unterseen werden weiterbetrieben.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Antrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Standortgemeinden werden mit der Einschulung der UMA in die Volksschule betroffen bleiben, wobei sich erfahrungsgemäss nur ein kleiner Teil der UMA im volksschulpflichtigen Alter befindet.

5.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass mit der Umsetzung des Konzepts "Spezialisierung" das Kindwohl der UMA geschützt und die UMA gut auf ihre Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet werden können. Jeder UMA, der bei Erreichen der Volljährigkeit eine Berufsbildung starten und anschliessend finanziell selbstständig leben kann, entlastet die Sozialhilfe-, Berufsbildungs- und Integrationsbehörden.

Das Konzept "Spezialisierung" des Kantons Bern stiess während eines Besuchs des SEM im UMA-Zentrum Bäregg am 5. August 2015 auf grosses Interesse. Aufgrund des schweizweiten Handlungsbedarfs im Bereich der Unterbringung und Betreuung von UMA kann das Berner Modell eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen.

5.6 Unaufschiebbare Verpflichtungen

Ausnahmsweise dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Amtsstelle eingegangen werden, auch wenn der Zusatzkredit vom finanzkompetenten Organ noch nicht bewilligt wurde (Art. 54 Abs. 4 FLG). Dies ist dann möglich, wenn das Abwarten mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden wäre und somit eine Zwangslage besteht. Dies ist beim vorliegenden Geschäft der Fall.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen zweiten Zusatzkredit für das Jahr 2015 zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 in der Höhe von insgesamt CHF 4'200'000.- (gerundet, netto, exkl. Bundessubventionen) für die zusätzliche Unterbringung der dem Kanton Bern zugewiesenen UMA in spezialisierten UMA-Kollektivunterkünften.